



Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



Satzung

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 20) wird nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung 04.03.2016 zur Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 25.04.2014 in der Fassung vom 07.08.2015 folgende Satzung in der Fassung vom 04.03.2016 erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

Der Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim, im Nachfolgenden „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreisfeuerwehrverbände Ludwigslust und Parchim. Er hat seinen Sitz in 19230 Hagenow. Zur Aufgabenerfüllung unterhält der Verband eine Außengeschäftsstelle in 19370 Dargelütz. Der Verband kann weitere Büros im Kreisgebiet unterhalten. Der Verband verhält sich in religiösen und parteipolitischen Fragen neutral

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben:

- die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern
- die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen und als Träger der Kreisfeuerweherschulen in 19230 Hagenow und 19370 Dargelütz die Kreisausbildung auf der Grundlage der gültigen Feuerwehrdienstvorschriften durchzuführen und an beiden Standorten mindestens die Lehrgänge: Truppführer, Maschinist, Sprechfunk, Atemschutz, CSA und Technische Hilfeleistung nach Bedarf anzubieten
- die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen
- die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst in Verbindung stehen, zu betreuen
- über Beschwerden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zu entscheiden, soweit es Verbandsangelegenheiten sind
- Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten und die kameradschaftliche Zusammenarbeit im Verband zu fördern
- eine Feuerwehrtechnische Zentrale mit mindestens 2 Standorten (19230 Hagenow und 19370 Dargelütz) zur Pflege, Wartung und Prüfung der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren zu betreiben und diese auch mit entsprechenden Mitarbeitern zu den Geschäftszeiten beider Standorte zu besetzen, ausgenommen hiervon sind Erholungsurlaub, Krankheit und Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter
- Anerkennung der Leistungen der Mitgliedsfeuerwehren und ihrer Angehörigen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes können gemäß § 15 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Ludwigslust-Parchim sein. Die Freiwilligen Feuerwehren handeln dabei für den jeweiligen Träger des Brandschutzes.

Betriebliche Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Verbandsmitglied werden. Die Mitglieder müssen im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V anerkannt sein. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes mindestens sechs Monate vor Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(2) Wird einer Feuerwehr die Anerkennung entzogen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Sie endet durch Austritt, durch Auflösen der Mitgliedsfeuerwehr oder durch Auflösen des Verbandes. Der Austritt ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und mindestens drei Monate zuvor schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

§ 4 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Angehörige der Feuerwehren auf Vorschlag des Verbandsausschuss ernannt werden, wenn sie sich durch besondere Verdienste im Sinne dieser Satzung ausgezeichnet haben. Über eine Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Ernennung und endet mit dem Tod des Ehrenmitgliedes, soweit die Mitgliedschaft nicht aus anderen Gründen endet.

Aufgrund unwürdigen Verhaltens kann die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Anhörung, Beratung, Information und Unterstützung durch den Verband sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit bei der Umsetzung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele.

(2) Die Mitglieder halten beim Schriftverkehr in Verbandsangelegenheiten den Dienstweg ein. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 6 Vorsitzender und Stellvertretung

(1) Der Vorsitzende des Verbandes und seine drei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verband schlägt dem Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim die Gewählten zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführer und stellvertretende Kreiswehrführer für die Dauer der Wahlperiode vor.

(3) Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, sofern diese keinen späteren Zeitpunkt vorsieht, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des Vorgängers.

(4) Der Vorsitzende des Verbandes ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Verbandsausschusses und leitet sie. Die Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall bzw. seiner Abwesenheit alle Aufgaben des Vertretenen wahr.

(5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisfeuerwehrverband durch den Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden nimmt der erste Stellvertreter des Vorsitzenden die Aufgabe wahr. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Verbandsausschuss
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Verbandes. Sie tritt jährlich bis zum Ende des 1. Quartals zusammen.

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- 1. der Vorsitzende und seine Stellvertreter
- 2. die Beisitzer
- 3. die Mitglieder des Verbandsausschuss, im Verhinderungsfall die entsprechende Stellvertretung
- 4. je Mitgliedsfeuerwehr 1 Delegierter.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung
- Wahl der Beisitzer
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit die Entscheidungen nicht dem Vorstand bzw. dem Verbandsausschuss übertragen sind
- Beschlussfassung über die Aufnahme von betrieblichen Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung
- Beschlussfassung über die Satzung und den Haushaltsplan des Verbandes
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über die Ernennung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen
- Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter.

§ 9 Sitzungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die außerordentliche Sitzung

(2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag einberufen.

Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, sofern die Dringlichkeit begründet wurde und objektiv vorliegt.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Enthält die Tagesordnung einen Punkt Wahlen und/oder Satzungsangelegenheiten, so müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der fristgerechten Ladung hinzuweisen. Ist auch die erneute Versammlung nicht beschlussfähig, so kann ohne Fristeinhaltung erneut einberufen werden.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen werden im § 12 behandelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende und seine Stellvertreter
2. sechs Beisitzer
3. der Kreisjugendfeuerwehrwart.

Der Geschäftsführer nimmt gemäß Geschäftsordnung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Aufgaben des Vorstandes:

- bereitet dem Verband eine Geschäfts- und Haushaltsordnung vor
- bereitet die Beratungen des Verbandsausschuss vor
- setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um
- beschließt über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- bereitet die Kreisfeuerwehrtage vor
- legt dem Verbandsausschuss den Haushaltsplan zur Beratung vor
- berät über Beschwerden von Mitgliedern und trifft im Bedarfsfall Entscheidungen dringlicher Angelegenheiten und in Beschwerdeverfahren
- leitet die Tätigkeit der Arbeitsgruppen an
- beruft die Kreisausbilder
- bereitet den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbandes an die Mitgliederversammlung vor
- ist für die Betreuung der Ehrenmitglieder des Verbandes verantwortlich.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden auf der Grundlage der Geschäftsordnung einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Bestätigung der Niederschrift hat auf der nächsten Beratung zu erfolgen.

§ 11 Verbandsausschuss

(1) Dem Verbandsausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende des Verbandes und seine Stellvertreter
2. die Beisitzer
3. die Amtswehrführer
4. die Wehrführer der amtsfreien Gemeinden
5. der Kreisjugendfeuerwehrwart.

Der Geschäftsführer nimmt gemäß Geschäftsordnung an den Beratungen des Verbandsausschuss mit beratender Stimme teil.

(2) Aufgaben des Verbandsausschuss:

- wirkt bei der Vorbereitung von Verbandsveranstaltungen mit
- beschließt die Geschäfts- und Haushaltsordnung
- berät und beschließt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie den Ausbildungsrahmenplan
- berät und unterbreitet Vorschläge zur Ernennung der Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung
- wählt bei anstehenden Wahlen des Verbandes aus seiner Mitte den Wahlvorstand
- berät und trifft Entscheidungen zu Auszeichnungsvorschlägen
- bildet Arbeitsgruppen (z.B. Wettbewerbe, Leistungsbewertung, soziale Betreuung der Verbandsmitglieder und Senioren, Musikwesen, Historik und Traditionspflege, Technik und Ausrüstung, Pressearbeit u.a.)
- unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der Kreisfeuerweherschule.

(3) Die Beratungen des Verbandsausschuss finden mindestens 4 x pro Kalenderjahr statt. Zu den Beratungen ist gemäß der Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden einzuladen, der die Sitzungen leitet.

(4) Zu jeder Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist und deren Bestätigung auf der nächsten Zusammenkunft des Gremiums zu erfolgen hat.

§ 12 Wahlen

(1) Die Wahlen des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer erfolgen für eine Amtszeit von sechs Jahren durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen dem Wahlvorstand Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertretern. Die Wahlvorschläge sind ihm vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und mit den Unterschriften von mindestens fünf Amts-, Gemeinde- oder Ortswehrführern einzureichen. Die Wahlvorschläge sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(3) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er bildet mit sechs aus dem Verbandsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

Sofern der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, ist der erste Stellvertreter des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung oder wenn auch er zur Wahl steht, ist der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung oder wenn auch er zur Wahl steht, ist der dritte Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlleiter. Ist auch er verhindert oder steht zur Wahl, dann ist das dienstälteste anwesende Mitglied, welches nicht zur Wahl ansteht, Wahlleiter.

(4) Die Wahlen zum Vorsitzenden und seiner Stellvertretung erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln.

(5) Wahlen der Beisitzer und der Rechnungsprüfer erfolgen offen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt. Die Wahl erfolgt durch Erheben der Stimmkarte. Die Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge je Funktion.

(6) Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

- bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Im Rahmen einer Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- bei einem Bewerber wiederholt und durch die einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl abgebrochen und eine erneute Wahlversammlung einberufen.

(7) Zum Vorsitzenden und seiner Stellvertretung sind gewählt, wer die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

- bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Im Rahmen einer Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch 50 % der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Absatz 3

Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend

- bei einem Bewerber wiederholt und durch die einfache Mehrheit, mindestens jedoch 50% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl abgebrochen und eine erneute Wahlversammlung einberufen

(8) Wählbar zum Vorsitzenden und seinen Stellvertretern ist, wer:

1. das passive Wahlrecht besitzt
2. mindestens sechs Jahre aktiv einer Mitgliedsfeuerwehr angehört
3. mindestens 35 Jahre alt ist und eine Verbandsführerausbildung abgeschlossen hat
4. die persönliche Eignung für das Amt und den aktiven Dienst besitzt
5. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Für den Vorstand werden 6 Besitzer mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift von fünf Amts-, Gemeinde- oder Ortswehrführern.

(10) Wählbar als Beisitzer ist, wer:

1. mindestens 30 Jahre alt ist und sechs Jahre aktiv einer Mitgliedsfeuerwehr angehört
2. mindestens eine Gruppenführerausbildung abgeschlossen hat
3. die persönliche Eignung für dieses Amt und den aktiven Dienst besitzt
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(11) Für die Wahl der Rechnungsprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Wählbar ist jedes aktive Mitglied, das die fachliche Eignung besitzt und mindestens 6 Jahre einer Mitgliedsfeuerwehr angehört. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr.

(12) Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem Tag ihrer Wahl. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(13) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus seinem Amt ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(14) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(15) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde zu klären.

§ 13 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage der Geschäftsordnung.
Der Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind hauptamtlich tätig.

§ 14 Behandlung von Beschwerden

(1) Die Beschwerden von Mitgliedern, soweit sie Verbandsangelegenheiten betreffen, sind vom Vorstand zu entscheiden, welcher spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschwerde einzuberufen ist.

(2) Zur Verhandlung sind der Beschwerdeführer und die Betroffenen sowie Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekanntzugeben.

§ 15 Finanzen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufwendungen des Verbandes werden gedeckt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- den Zuwendungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim
- sonstige Zuwendungen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden, insbesondere ist der jährliche Haushaltsplan mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

(4) Der Haushaltsvorschlag ist so rechtzeitig der zuständigen Stelle der Kreisverwaltung zuzuleiten, so dass er im Haushalt des Landkreises berücksichtigt werden kann.

(5) Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung rechtzeitig vorzulegen. Für die Verwendung der finanziellen Mittel des Landkreises werden zusätzlich Verwendungsnachweise erstellt.

(6) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim trägt gemäß BrSchG MV zur Finanzierung des Verbandes bei.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwartinnen und Fachwarte und die ehrenamtlich tätigen Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder sowie die im Auftrage des Vorsitzenden tätigen Kamerainnen und Kameraden erhalten bei Dienstreisen Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in der der jeweils geltenden Fassung. Sonstige Entschädigungen und Zuwendungen regelt die Haushaltsordnung. Die Ausgaben sind in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

(8) Die Haushaltsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung obliegt dem Landrat nach den Vorschriften des Abschnittes II des Kommunalprüfungsgesetzes.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Für die Beschlussfassung müssen zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel ihrer anwesenden Mitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für andere Zwecke im Brandschutz zu verwenden. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Zur Vereinfachung der Lesart ist in der Satzung die männliche Schreibweise verwendet worden. Alle Angaben und Regelungen finden aber sowohl auf weibliche als auch auf männliche Kameraden Anwendung.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung, die Geschäftsordnungen sowie alle sonstigen amtlichen Bekanntmachungen des Verbandes sind in den für den Landkreis üblichen Publikationsmitteln öffentlich bekannt zu geben.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Kreisfeuerwehrverbände Ludwigslust vom 28. März 2008 und Parchim vom 21. Januar 1995 außer Kraft.

(2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes.

Hagenow, den 04. März 2016



Der Vorsitzende

